

Uferabbrüche: Eine Wiederherstellung darf nur nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (Landratsamt Ostalbkreis) erfolgen. Die Kosten entfallen dabei auf denjenigen, der von der Wiederherstellung profitiert und diese veranlasst. Dient die Wiederherstellung dem Wohl der Allgemeinheit wird diese von der Stadt Aalen veranlasst.

Wasserentnahme: Die Entnahme von Wasser aus dem Gewässer mit Handschöpfergeräten ist erlaubt, sofern das Gewässer dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Wasserentnahme mit Pumpen ist genehmigungspflichtig.

SCHUTZ DES GEWÄSSERRANDSTREIFENS

Neben den oben genannten baurechtlichen Punkten, darf im Gewässerrandstreifen **kein Müll** abgelagert werden. Auch dürfen hier **keine Gartenabfälle** abgelagert oder kompostiert werden. Andernfalls sind folgende negativen Folgen zu befürchten:

Die Gewässergüte: Pflanzenreste und Sickerwässer im Gewässer entziehen dem Gewässer Sauerstoff mit negativen Folgen für Fische und die gesamte Bachfauna. Algenwachstum und Faulschlammabildung nehmen zu.

Die Gewässerunterhaltung: Pflanzenreste und Gartenabfälle müssen aus dem Bachbett entfernt werden. Dadurch entstehen der Stadt Mehrkosten für die Gewässerpflege.

Die Hochwassersicherheit: Abgelagerte Grünabfälle werden abgeschwemmt. An Engstellen (Brücken, Rechen, Verdolungen) setzt sich das Grünmaterial fest und kann zu hohen Schäden infolge von Überflutungen führen.

UFERBEPFLANZUNG UND NATURNAHE UFERSICHERUNG

Geeignet für die naturnahe Sicherung der Ufer sind Gehölze, die mit ihren Wurzeln die Bachsohle und das Ufer dauerhaft stabilisieren. Einheimische Gehölze sind an die Lebensbedingungen am Gewässer angepasst und bieten Lebensräume für zahlreiche Tierarten. Entlang der Mittelwasserlinie kommen natürlicherweise verschiedene Weidenarten und die Schwarzerle vor. Oberhalb der Mittelwasserlinie sind folgende Gehölze zu empfehlen: Esche, Bergahorn, Feldahorn, Traubenkirsche, gemeiner Schneeball, Hasel, roter Hartriegel oder das Pfaffenhütchen.

Standortfremde Gehölze (z.B. Fichten, Thujen) führen zu instabilen Ufern, da ihre Wurzeln nicht in der Lage sind den Boden zu stabilisieren. Das Ufer kann aufgrund fehlenden Wurzelwerks ungehindert unterspült werden – Böschungsabbrüche sind die Folge.

ANSPRECHPARTNER:

Fragen zur Uferbepflanzung und Ufersicherung

Grünflächen- und Umweltamt
Marktplatz 30, 73430 Aalen
Telefon: 07361/ 52-1602
E-Mail: gruenflaechenamt@aalen.de

Fragen zur Gewässerunterhaltung

Tiefbauamt
Marktplatz 30, 73430 Aalen
Telefon: 07361/ 52-1304
E-Mail: tiefbauamt@aalen.de

August 2013

Informationen für Gewässeranlieger

Renaturierung – Warum?

In den letzten Jahren wurden einige Fluss- und Bachabschnitte in Aalen naturnah gestaltet. Beispielfhaft zu nennen sind der Kocherabschnitt im Bereich der Bohlschule, die Rombachgestaltung über dem Tunnel der B 29 sowie die Aalrenaturierung zusammen mit dem ebenfalls naturnah gestalteten Hochwasserrückhaltebecken Dürrwiesen im Aalener Westen. Zusammen mit den gewässerbegleitenden Grünzonen laden so immer mehr Bach- und Flussabschnitte zu einem neuen Naturerlebnis ein.

Bäche und Flüsse erfüllen für die Bewohner unserer Stadt wichtige Aufgaben. Besondere Bedeutung haben sie für das Kleinklima und den Luftaustausch als Frischluftentstehungsgebiete. Sie stellen zusammen mit dem begleitenden Gewässerrandstreifen einen wichtigen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Es ist erklärtes Ziel, die Bäche und Flüsse in Aalen wieder erlebbar zur Naherholung für die Aalener Bürgerinnen und Bürger zu machen.

Es liegt daher in öffentlichem Interesse, intakte Gewässerabschnitte zu erhalten und soweit möglich durch menschliche Einflüsse geschaffene Versäumnisse aus der Vergangenheit zu beseitigen.

Leitlinie für die Rückführung der Aalener Gewässer in einem naturnahen Zustand ist der Landschaftsplan der Stadt Aalen. Nach einer Bestandsaufnahme wurden Ziele und Maßnahmen erarbeitet, die nach und nach umgesetzt werden. So wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche kleinere Maßnahmen neben den oben bereits genannten realisiert.

RECHTE UND PFLICHTEN ALS GEWÄSSERANLIEGER

Um die neu geschaffenen Bach- und Flussläufe zu erhalten, kommt den Gewässeranliegern eine wichtige Rolle zu. Rechte und Pflichten der Anlieger sind in der Wassergesetzgebung des Bundes und Landes verankert. Grundstückseigentümer und Pächter sind ebenso in der Pflicht wie die Stadt Aalen als unterhaltungspflichtige Körperschaft.

Eigentumsverhältnisse: Das Eigentum des Gewässerbetts liegt bei der Stadt Aalen. Die Grenze zwischen Gewässerbett und Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstandes (MW) bestimmt.

Die Gemeinde hat aber das Recht und die Pflicht, im Bereich der Böschung bzw. der Mittelhochwasserlinie (MHW) in das Eigentum einzugreifen (z.B. für Baumpflanzungen).

Baurecht: Bauliche Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens sind genehmigungspflichtig. Bauliche Anlagen sind z.B. Gebäude, Terrassen und Stellplätze aber beispielsweise auch

- alle Arten von Ufersicherungen, Ufermauern und Ufertreppen
- alle Arten von Einfriedungen des Grundstücks mit Hecken und Zäunen
- Aufschüttungen und Abgrabungen

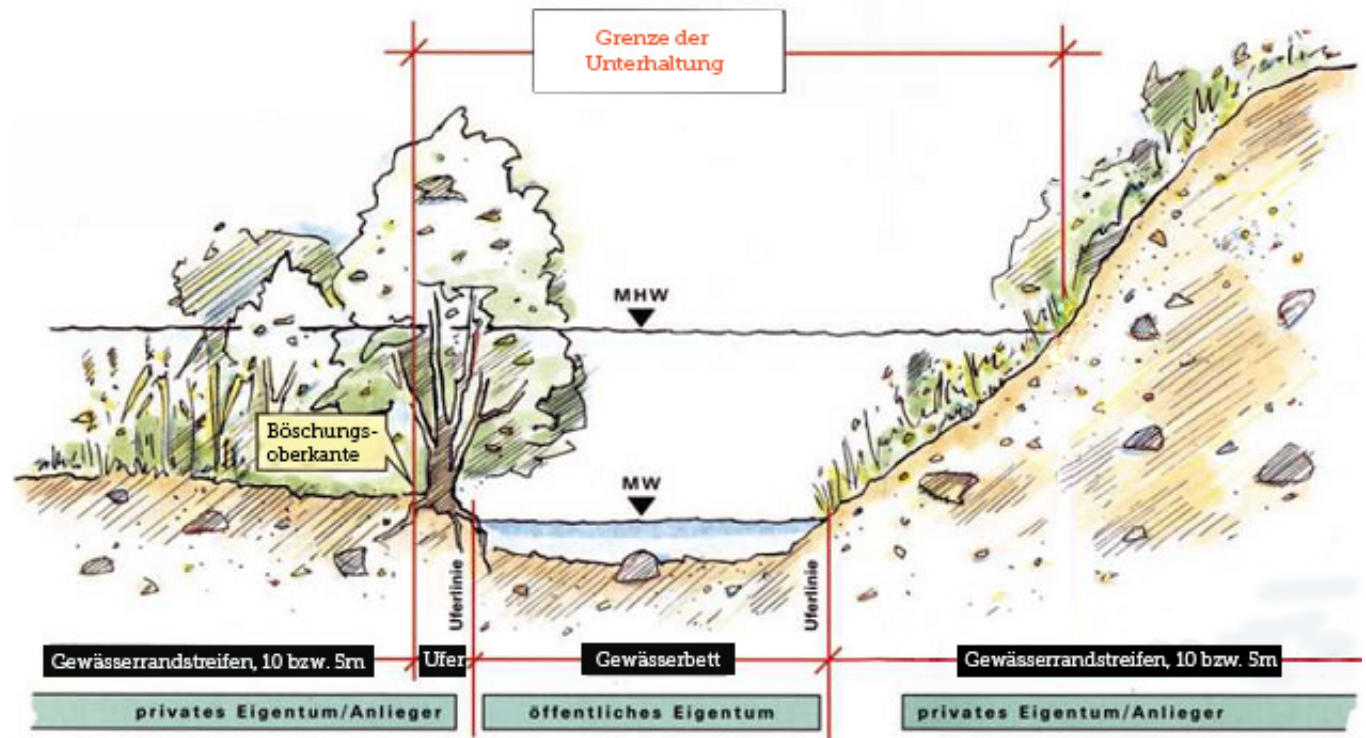


Abb. Darstellung der Eigentumsverhältnisse und rechtliche Abgrenzung der Unterhaltungslast an Gewässern